



Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 30

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang

29. Juli 2021

Amthlicher Teil

Gemeindenachrichten

Gemeinde Kressbronn am Bodensee präsentiert neue Homepage

Seit Mai dieses Jahres präsentiert sich die Gemeinde Kressbronn a. B. auf einer neuen Internetseite. „Ziel der Überarbeitung unseres Internetauftritts war eine bürgerfreundliche, übersichtliche und auch barrierearme Homepage“, so Bürgermeister Daniel Enzensperger. Der Internetauftritt sei völlig neu entwickelt und entspreche dem heutigen Standard sowie den Ansprüchen der Nutzer: „Mit wenigen Klicks gelangen unsere Besucher nun zu den wichtigsten Themen. Dieser komplett neu programmierte und designte Webauftritt entspricht dem digitalen Zeitgeist und spiegelt diesen entsprechend wider“, sagte er. „Man kann sich nicht vorstellen, wieviel Arbeit in diesem Projekt steckt. Die Inhalte, das Layout, das gesamte Erscheinungsbild wurden komplett neugestaltet und mit modernsten Funktionen ausgestattet. Der Bürger kann sich jetzt schnell und einfach über das Gemeindegeschehen und darüber hinaus umfassend online informieren. Zudem werden wir die Funktionen samt den Inhalten weiter ausbauen, pflegen und natürlich ständig aktualisieren“, so Enzensperger. Wie er betonte, habe man Wert darauf gelegt, dass auch Menschen mit Einschränkungen unmittelbar den umfangreichen Service nutzen können. So sei die Funktion „leichte Sprache“ ein Versuch, schriftliche Informationen auf einem möglichst klaren und verständlich niedrigschwelligem Niveau zu transportieren. Weiter seien die wichtigsten Menüpunkte und Bereiche auf der Startseite als Oberbegriffe implementiert worden, um auf kurzem Weg die gesuchten Inhalte abrufen zu können. Die Anwender müssten, so der Bürgermeister, über eine klare und strukturierte Menüführung zum Ziel, bzw. zum Suchbegriff geleitet werden. Eine Mehrsprachigkeit sei zudem künftig geplant. Videos und viele neue Bilder sollen zudem die Attraktivität Kressbronns medial wirksam abbilden. Für die nahe Zukunft wolle man darüber hinaus eine Option anbieten, die es ermöglicht, dass man bestimmte Behördengänge und Antragsstellungen bequem von zu Hause erledigen kann. Enzensperger: „Ich möchte, dass Kressbronn a. B. in puncto Digitalisierung ganz vorne mitspielt. Wir sind auf einem sehr guten Weg, auch, weil wir in unserem Sitzungsportal Unterlagen, Berichte sowie Protokolle transparent und schnell zur Verfügung stellen. Indes liefert der Menüpunkt „Häufige Fragen“ Erklärungen zu Themen wie Verwaltung, Gemeinderat, Personal und Stellen, Kinderbetreuung, Schulen, Bauen oder Veranstaltungen.“ Dies habe den Vorteil, dass man



Antworten zu den wesentlichen Fragen bequem online erhalten und nicht mehr auf dem Amt anrufen oder persönlich vorbeischauen müsse. Nichtsdestotrotz werde man den gewohnten Service und die Sprechzeiten weiter anbieten und fortführen. „Mein Dank gilt meinen engagierten Mitarbeitern, die bei diesem anspruchsvollen und großen Projekt hervorragende Arbeit geleistet haben“, lobte Enzensperger sein Team. Andy Heinrich, SZ

Höhenentwicklung im Baugebiet Bachtobel

Um sich die Höhe des Kinder- und Familienzentrums im neuen Quartier Bachtobel vorstellen zu können, hat die Verwaltung bei einer Vor-Ort-Besichtigung mit dem Gemeinderat Ballone aufgestellt und die Höhenwirkung aufgezeigt. Laut Bebauungsplan ist die Höhe der Bebauung mit vier Vollgeschossen auf maximal 13,50 m geplant. Die viergeschossige Bauweise ist jedoch nur für die Gebäude entlang der Friedrichshafener Straße und die Mehrfamilienwohnhäuser vorgesehen. Für die Bauplätze ist hingegen eine maximal dreigeschossige Bauweise vorgegeben. Unter Vollgeschossen versteht man nach der Landesbauordnung Geschosse, die mindestens 2,3 m hoch sind. Keine Vollgeschosse sind Räume, die eine geringere Höhe haben, die über weniger als drei Viertel der Grundfläche die 2,3 m aufweisen (z. B. Dachgeschossräume wegen der Dachschräge) oder Kellerräume, die nicht mindestens 1,4 m über die Geländeoberfläche hinausragen. Somit kann durch den Bebauungsplan das Maß der Nutzung vorgegeben werden. Im Hinblick auf die optimale Nutzung der vorhandenen Baufläche für Wohnraum und Kinder- und Familienzentrum war sich der Gemeinderat bei der Besichtigung größtenteils einig, dass man hier eine viergeschossige Bebauung anstreben sollte.

Bürger fragen - Bürgermeister antwortet



Stimmt es, dass im neuen Baugebiet Bachtobel eine Bebauung mit vier Vollgeschossen geplant ist?

Bürgermeister: Bürgermeister: Ja, dies stimmt teilweise. Allerdings ist die viergeschossige Bauweise nur für die Gebäude entlang der Friedrichs-

hafener Straße und die Mehrfamilienwohnhäuser geplant. Für die Bauplätze ist hingegen eine maximal dreigeschossige Bauweise vorgegeben. Durch die Festsetzung der Anzahl von Vollgeschossen in einem Baugebiet kann man einerseits die Höhe von Gebäuden bestimmen, andererseits aber auch den Umfang der Nutzung vorgeben. Je mehr Vollgeschosse ein Gebäude hat, desto mehr Wohn- bzw. Nutzungseinheiten lassen sich darin auch unterbringen. In der Gemeinde Kressbronn a. B. gibt es überwiegend eine dreigeschossige Bauweise. Vereinzelt finden sich auch Gebäude mit mehr Vollgeschossen, hierzu gehören insbesondere die Hochhäuser. Die Schaffung von Baugebieten und von Wohnraum gestaltet sich zunehmend schwieriger, mit Flächen muss sparsamer umgegangen werden. So ist es auch Wille des Gesetzgebers, den Innenbereich zu verdichten, weniger zu versiegeln und die vorhandenen Flächen optimal auszunutzen. Um dies zu erreichen, muss die Bebauung zwangsläufig in die Höhe gehen, was wiederum das bisher gewachsene Ortsbild verändert. Das Ortsbild einer Gemeinde unterliegt aber

einem ständigen Wandel und liegt vor allem im Auge des Betrachters. Im Vergleich zu 1930 sieht die Gemeinde heute völlig anders aus. Damals wäre es wohl auch undenkbar gewesen, dass aus den zwei Gemeinden Hemigkofen und Nonnenbach viele Jahrzehnte später auch städtebaulich eine Gemeinde erwachsen sollte. Wer nach 1970 geboren ist, kennt den Ort nur mit den in dieser Zeit gebauten Hochhäusern. Viele, die davor geboren sind, werden die Hochhäuser als Bausünden der damaligen Zeit betrachten. Wer jünger ist, für den haben diese Gebäude bereits den Ort mitgeprägt. Die beanspruchte Wohnfläche pro Person steigt kontinuierlich, was einerseits am steigenden Wohlstand und andererseits der zunehmenden Zahl von Ein-Personen-Haushalten liegt. Die Gesellschaft ändert sich und die Ansprüche auch. Die Schaffung von Wohnraum ist ein bedeutender Treiber der Flächenversiegelung in Deutschland. Bauland ist Mangelware und gleichzeitig muss man mit den vorhandenen freien Flächen schonend umgehen. Uns bleibt mit Blick auf mangelnden Wohnraum und wenig Bauflächen keine Wahl, wir müssen den weiteren städtebaulichen Entwicklungsschritt gehen und das vierte Vollgeschoss im neuen Baugebiet zulassen, auch wenn sich in diesem Bereich das Ortsbild verändern wird. Allerdings wird durch den Abstand zur Friedrichshafener Straße und die Eingrünung des Baugebietes die Höhenwirkung abgemildert. Auf das fünfte Vollgeschoss haben wir verzichtet. Der Gemeinderat hat sich mit dieser Fragestellung auch in einer Ortsbegehung mit Höhenmodell eingehend und ausführlich befasst. Das Gremium war sich weitgehend einig, dass die Bebauung an dieser Stelle unter den genannten Voraussetzungen verträglich sein wird.

Anpassung der Betreuungsgebühren zum 1. September 2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner Sitzung vom 21. Juli 2021, wie in jedem Jahr üblich, beschlossen, die Kinderbetreuungsgebühren für die Betreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde an die Kostensteigerungen anzupassen. Die Betreuungsgebühren sollen die Betriebsausgaben bzw. Kosten der Einrichtungen zumindest zu einem Teil decken. Nach den Empfehlungen des Trägerverbandes soll der Kostendeckungsgrad für die Kinderbetreuungseinrichtungen eigentlich mindestens bei 20 % liegen. Dies würde bedeuten, dass 80 % der Kosten der Kinderbetreuungseinrichtungen durch allgemeine Steuermittel finanziert werden. Die Gemeinde Kressbronn a. B. liegt mit dem Kostendeckungsgrad jedoch unterhalb dieser Empfehlung und finanziert daher sogar noch mehr Kosten aus allgemeinen Steuermitteln. Dies leistet die Gemeinde Kressbronn a. B. und damit die Allgemeinheit als familienfreundliche Gemeinde gerne, allerdings müssen auch die Eltern, die von diesem Angebot profitieren, ihren Teil dazu beitragen.

Die Anpassung der Gebühren muss regelmäßig vor allem deshalb vorgenommen werden, um gestiegene Personal- und Sachkosten zu finanzieren und den Deckungsgrad einzuhalten. Die Gemeinde gewährleistet in ihren Kinderbetreuungseinrichtungen ein qualitativ hohes Bildungs- und Betreuungsangebot. Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte ist hervorragend, weshalb

diese auch stets angemessen bezahlt werden müssen. Um die Qualität der Einrichtungen auch weiterhin zu gewährleisten, müssen alle, Allgemeinheit wie auch die Eltern, einen Solidarbeitrag leisten. Die Gemeinde bittet hierfür um Verständnis.



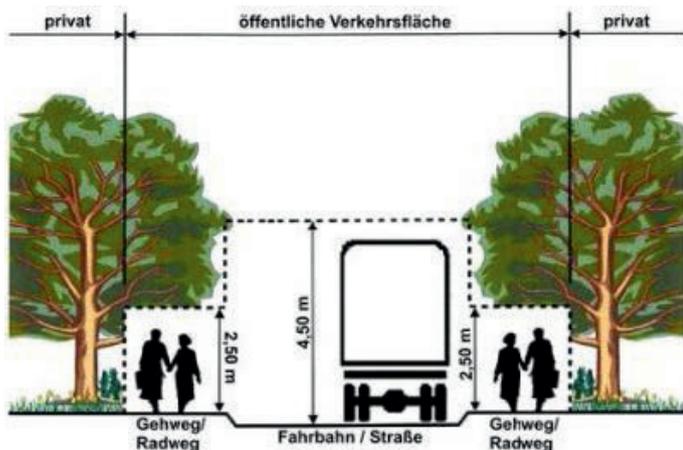
Erscheinungstermine während der Sommerferien

Am Donnerstag den 11. August 2021
und Donnerstag, den 26. August 2021
erscheint keine See-Post!

Wir bitten, dies bei der Planung Ihrer Anzeigen und redaktionellen Beiträge zu berücksichtigen

Hinweise zur Entfernungspflicht von Pflanzenbewuchs

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müssen die am Straßenrand beteiligten Personen und Fahrzeuge die öffentlichen Straßenflächen ungehindert benutzen können. Öffentliche Straßenflächen in diesem Sinne sind nicht nur die Fahrbahn selbst, sondern auch die Geh- und Radwege. Durch hereinragende Anpflanzungen entsteht eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die Bepflanzungen auf das notwendige Maß zurückzuschneiden. Dies gilt auch für Feldwege, damit die landwirtschaftlichen Fahrzeuge ohne Behinderungen verkehren können.



Ganzjährig müssen folgende lichte Räume frei bleiben:

- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn
- 4,00 m über den je 0,50 m breiten Geländestreifen, die an die beiderseitigen Rändern der Fahrbahn anschließen
- 2,50 m über Geh- und Radwegen

Daneben dürfen Verkehrszeichen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass das Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann.

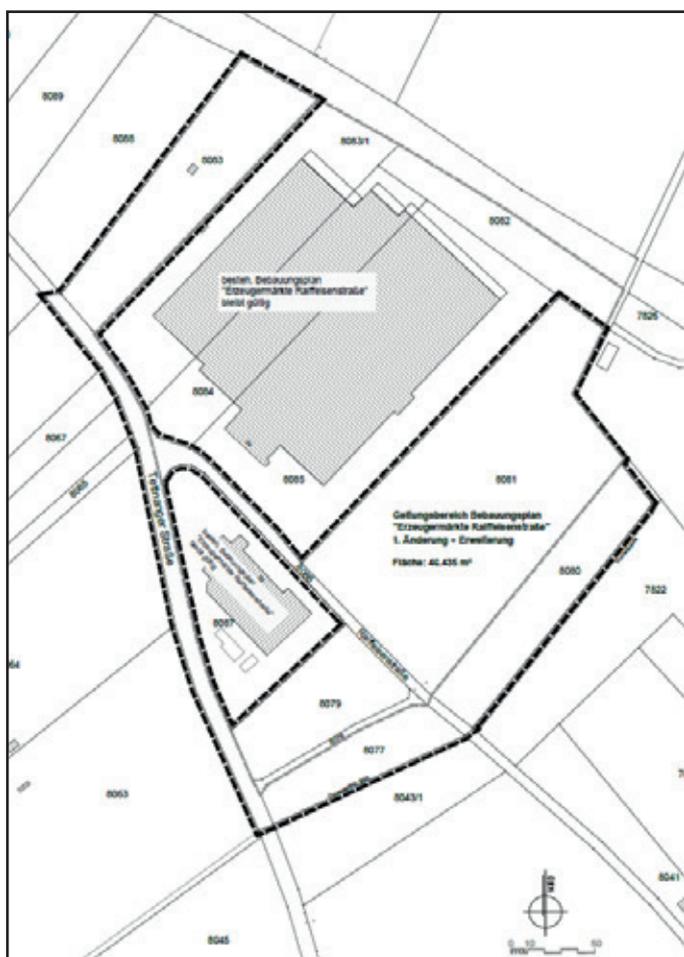
Nach der Satzung über örtliche Bauvorschriften dürfen darüber hinaus lebende Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Hecken) an der Grundstücksgrenze grundsätzlich nicht höher als 2,50 m sein. An Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Kurvenbereichen, Grundstücks- und Hofausfahrten dürfen sichtbehindernde Bepflanzungen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Besonderheiten gelten für Straßen, die einen Ausblick auf das Orts- und Landschaftsbild gewähren (Aussichtsstraßen). An ihrer Talseite dürfen hier Einfriedungen jeglicher Art nicht höher als 1,00 m sein. Aussichtsstraßen sind: Betzhoferhalde (FlSt. Nr. 2410/1); Blütenstraße (FlSt. Nr. 7849 und 8132); Nonnenhorner Straße (FlSt. Nr. 2086); Oberer und Unterer Nunzenbergweg (FlSt. Nr. 7172 und 6211); Ottenbergthalde bis Rettersberg (FlSt. Nr. 598); Ottenbergweg (FlSt. Nr. 482); Panoramaweg (FlSt. Nr. 3589); Feldweg Ettenberg (FlSt. Nr. 2494 und 2509); Feldweg Lehnensburg (FlSt. Nr. 2548). Die Missachtung der Vorschriften der Satzung über örtliche Bauvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Darüber hinaus können bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden ggf. die geschädigten Personen gegenüber den Pflichtigen Haftungsansprüche geltend machen.

Die Gemeinde Kressbronn a. B. ist bemüht, präventiv die Entstehung von Unfällen zu vermeiden und bittet daher die Grundstücksanlieger um Beachtung der geltenden Vorschriften.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erzeugermärkte Raiffeisenstraße – 1. Änderung und Erweiterung“ (Aufstellungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erzeugermärkte Raiffeisenstraße – 1. Änderung und Erweiterung“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Planbereich des Bebauungsplans bestimmt sich nach dem beigegeführten Lageplan. Der Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt umrandet.



Beschreibung des Geltungsbereichs:

Gemarkung: Kressbronn a. B.
Lage: Raiffeisenstraße/ Tettnanger Straße
Stand: 21.07.2021

Ziel und Zweck der Planung:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn es vernünftigerweise geboten ist, die bauliche Entwicklung durch eine vorherige Planung zu ordnen. Die geplanten Sondergebiete sollen sowohl den Fortbestand der bestehenden Nutzungen sicherstellen als auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Bestandsbetriebe schaffen. Die Ausweisung der Sonderbauflächen entspricht den

konkreten Erweiterungswünschen der beiden ansässigen Erzeugermärkte und den Entwicklungszielen der Gemeinde. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Flächen in den angrenzenden Bereichen für eine entsprechende Nutzung zu regeln und, unter anderem aus logistischen Gründen, eine Weiterentwicklung möglichst nah an den bestehenden Standorten zu ermöglichen. Die vorgesehene Bebauung, welche sich überwiegend im Außenbereich befindet, kann nicht ohne Bebauungsplan realisiert werden. Die Änderung eines Teilbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans wird ebenfalls erforderlich werden, um die neue Planung umsetzen zu können. Ein Ausgleich für den Eingriff sowie ein etwaiger Ersatz für die bestehende Ausgleichsfläche wird erforderlich sein.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und der Planungsinhalte findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die Auslegung des Bebauungsplans und gegebenenfalls weitere Beteiligungen der Öffentlichkeit werden rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Hierbei wird über die Auswirkungen der Neugestaltung und die voraussichtlichen Auswirkungen berichtet. Weitere Gelegenheit zur Äußerung besteht während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeindeverwaltung. Falls eine Beratung und Erörterung gewünscht ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Kressbronn a. B., 22. Juli 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung

Die Satzung finden Sie auf Seite 16

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Satzung finden Sie auf Seite 19

Aus dem Gemeinderat

Kinderbetreuungsbedarfsplan wird fortgeschrieben

Die Gemeinde Kressbronn a. B. schreibt jährlich ihren Bedarfsplan für die Kinderbetreuung unter Beteiligung der freien Träger und der Elternbeiräte fort. In der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2021 hatte der Gemeinderat turnusgemäß darüber zu beraten. Im Bedarfsplan wird der Platzbedarf, die Ausstattung und auch der Personalbedarf in der Kinderbetreuung analysiert. Bereits seit einigen Jahren ist bekannt, dass wegen steigender Kinderzahlen und einer höheren Betreuungsquote weitere Betreuungsplätze notwendig sein werden. Zur kurzfristigen Bedarfsdeckung wurden daher die Kapazitäten an den bestehenden Betreuungseinrichtungen erhöht. Langfristig ist die Schaffung einer neuen Betreuungseinrichtung im Baugebiet Bachtobel geplant. Die Planungen hierzu befinden sich bereits in vollem Gange. Der Gemeinderat stimmte der Fortschreibung des Bedarfsplanes einstimmig zu.

Kinderbetreuungsgebühren werden angepasst

Um den sich jährlich größer werdenden Abmangel der Gemeinde in der Kinderbetreuung in einem angemessenen Rahmen zu halten, hatte der Gemeinderat wie in jedem Jahr über eine Anpassung der Betreuungsgebühren zu beraten. Die Kostendeckung durch die Betreuungsgebühren der Eltern beläuft sich weiterhin auf ca. 20 %. Dies bedeutet, dass die übrigen 80 % aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde zu begleichen sind. Damit fördert die Gemeinde auch weiterhin die Kinderbetreuung in erheblichem Maße. Der Gemeinderat stimmte der Anpassung der Betreuungsgebühren mehrheitlich zu.

Schulbetreuung an der Nonnenbachschule wird erweitert – Schulbetreuungsgebühren werden angepasst

Die Gemeinde Kressbronn a. B. unterhält an der Nonnenbachschule wie auch am Bildungszentrum Parkschule eine Schulbetreuung für Grundschulkindern. Darunter ist die Betreuung der Schülerinnen und Schüler außerhalb der Unterrichtszeiten zu verstehen. Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es für Eltern gerade wichtig, dass die Kinder auch vor dem Beginn der Schule, in der Mittagspause und ggf. auch danach betreut werden. Auf Grund des fortwährend steigenden Betreuungsbedarfs speziell an der Nonnenbachschule, muss die Schulbetreuung an der Nonnenbachschule um eine Gruppe erweitert werden. Angedacht ist nun eine Trennung in zwei Gruppen (Klassenstufen 2+4 und 3+4). Durch die momentane Zweizügigkeit der Schule wäre es möglich, das Klassenzimmer neben dem Betreuungsraum dazu zu nehmen. Zu diesem Raum gibt es eine direkte Verbindungstür. Benötigt wird dann eine zweite hauptamtliche Kraft, zumindest für die Mittagszeit von 11:50 bis 14 Uhr. Somit kann die Vertretung an auftretenden Fehltagen wie Krankheitsausfall besser gewährleistet werden. Auch kann dadurch die Qualität enorm gesteigert werden. Durch die kleineren Gruppen können die Kräfte besser auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen. Mit dem erweiterten Raumangebot und der Teilung der Gruppen in „Große“ und „Kleine“, können die Kinder sinnvoller, zielgerichteter und kreativer beschäftigt werden und die Hausaufgaben in ruhiger Atmosphäre machen. Im Hinblick auf den ab 2026 voraussichtlich kommenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung macht es auch Sinn, sich bereits jetzt dahingehend weiterzuentwickeln. Der Mehrkostenaufwand muss durch eine mitunter nicht ganz unerhebliche Anpassung der Benutzungsgebühren, zumindest teilweise, gedeckt werden. In diesem Zuge sollen auch die Gebührenmodelle an beiden Schulen vereinheitlicht werden. Der Gemeinderat stimmte der Erweiterung der Schulbetreuung an der Nonnenbachschule und der schrittweisen Anpassung der Schulbetreuungsgebühren zu.

An der Festhalle entstehen weitere Stellplätze

Im Bereich der erweiterten Ortsmitte neben der Festhalle sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Areal weitere öffentliche Stellplätze festgelegt worden. Mit der Fertigstellung der Wohngebäude können nun auch die öffentlichen Erschließungsanlagen wie die vorgesehenen Bäume zur Eingrünung und die geplanten Stellplätze angelegt werden. Der Gemeinderat stimmte hierzu der Planung und der Vergabe der Bauleistungen zu.

Redaktionsschluss: Dienstag 16.00 Uhr

Gemeinderat bestätigt Neuwahl des Feuerwehrkommandanten

Alle fünf Jahre sind der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter von den Feuerwehrangehörigen zu wählen. Im Jahr 2021 stand deshalb turnusgemäß die Neuwahl an. Peter Schlegel wurde zum Feuerwehrkommandanten wiedergewählt.



von links: Bürgermeister Daniel Enzensperger, Peter Schörkhuber, Peter Schlegel, Daniel Strohmaier

Auch die bisherigen Stellvertreter Daniel Strohmaier und Peter Schörkhuber stellten sich erneut zur Wahl und erhielten das Vertrauen der Kameraden. Künftig wird es zudem einen 3. Stellvertreter geben. Kommissarisch wurde hierzu Johannes Neuner gewählt. Gemäß dem Feuerwehrgesetz bestätigte der Gemeinderat einstimmig die Wahl des Kommandanten sowie dessen Stellvertreter und drückte damit sein Vertrauen in die bisherige Feuerwehrführung aus. Bürgermeister Daniel Enzensperger lobte die Arbeit und das ehrenamtliche Engagement der Feuerwehr und bedankte sich für deren Einsatz für das Allgemeinwohl.

Feuerwehr stellt auf Digitalfunk um

Bereits seit einigen Jahren befindet sich die Feuerwehr in der Planung zur Einführung des Digitalfunks für die Hand- und Fahrzeugfunkgeräte. Vorteil des Digitalfunks ist, dass es eine wesentlich bessere Netzabdeckung gibt und die Kommunikation qualitativ deutlich verbessert wird. Erfahrungen der mit Digitalfunk ausgestatteten Organisationen und Behörden belegen, dass es beim Betrieb des Digitalfunks z. B. kaum Probleme mit Funklöchern gibt. Zudem wird nach derzeitigem Sachstand zum Ende des Jahres 2023 der Support des Analogfunks vollständig eingestellt. Der Gemeinderat stimmte der Umstellung auf den Digitalfunk in der Sitzung zu.

Gemeinderat beschließt die Schaffung einer Stelle für die EDV-Betreuung der Schulen über den Gemeindeverwaltungsverband

Der administrative Betreuungsaufwand für die Schulnetzwerke und die elektronischen Endgeräte ist mit der zunehmenden Digitalisierung weiter angestiegen. Aus diesem Grund planen die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen über den Gemeindeverwaltungsverband eine neue Stelle zu schaffen, die sich speziell um die EDV-Betreuung der Schulen der Gemeinden kümmern soll. Der Gemeinderat stimmte der Schaffung der Stelle im Gemeindeverwaltungsverband zu und beauftragte die Mitglieder der Verbandsversammlung mit der Zustimmung.

Gemeinderat vertagt Beratung und Beschluss über die Aufnahme von Planungen zum Bau eines kommunalen Mietwohngebäudes mit Gewerbeeinheit am Bachtobelplatz

Nach dem städtebaulichen Entwurf für das neue Baugebiet Bachtobel ist nördlich des Bachtobelplatzes ein kommunales Mietwohngebäude mit einer Gewerbeeinheit im Erdgeschoss vorgesehen. Eigentlich sollte die Realisierung des Gebäudes vorerst zurückgestellt werden. Da die Tiefgaragen- und auch die Erschließungsplanung sich in modularer Umsetzung schwierig



gestaltet und eine Finanzierung denkbar wäre, wird nun von der Verwaltung eine möglichst zeitgleiche Umsetzung mit der Kinderbetreuungseinrichtung für sinnvoll erachtet. Nach dem Vorschlag der Verwaltung sollte im Erdgeschoss des Gebäudes eine Gewerbeeinheit für eine Bäckerei oder ein Café vorgesehen werden, um den neuen Platz zu beleben und auch das Quartier zu versorgen. Darüber sollen Mietwohnungen der Gemeinde entstehen. Um auch für Senioren ein angepasstes Mietwohnraumangebot zu machen, sollen im Gebäude spezielle barrierefreie Seniorenwohnungen entstehen. Der Gemeinderat äußerte den Wunsch, das Thema intensiv diskutieren zu können. Aus diesem Grund soll der Vorschlag der Verwaltung in einer Klausurtagung beraten werden. Mithin wurde der Tagesordnungspunkt vertagt.

Weitere Vergaben zur Sanierung des Bildungszentrums Parkschule

In der Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2021 stimmte der Gemeinderat der Vergabe der Schreiner-, Rohbau- und Malerarbeiten sowie Abbrucharbeiten für die Sanierung des Bildungszentrums Parkschule bei einem Gesamtbudget von 788.959,29 € an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu. Das Submissionsergebnis lag damit insgesamt unterhalb der Kostenberechnung von 805.251,93 €.

Gemeinderat beschließt Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung der Weinkellerei Steinhauser und der BayWa

Die Weinkellerei Steinhauser und die BayWa möchten jeweils ihre Betriebsgebäude bzw. Betriebsareale in der Raiffeisenstraße erweitern. Die BayWa nach Westen, die Firma Steinhauser nach Osten, Norden und nach Süden unterhalb der Tettlinger Straße. Planungsrechtlich ist dies nicht ohne eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes möglich. Aus diesem Grund stellten die beiden Firmen bei der Gemeinde den Antrag auf Änderung der Bauleitplanung. Die Erweiterung soll

nun im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren erfolgen. Nach einiger Diskussion fasste der Gemeinderat in der vergangenen Sitzung den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erzeugermärkte Raiffeisenstraße – 1. Änderung und Erweiterung“. Anders als von der Firma Steinhäuser beantragt, nahm das Gremium das Grundstück unterhalb der Tettnanger Straße aus dem Planaufstellungsbereich aus, womit die Erweiterung auf den Bereich nach Osten und Norden begrenzt ist. Das Gremium hielt eine Erweiterung nach Süden für städtebaulich nicht vertretbar.

Britta Wagner aus dem Gemeinderat verabschiedet

Der Gemeinderat hat in der vergangenen Sitzung dem Antrag von Gemeinderätin Britta Wagner (SPD) auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat stattgegeben. Britta Wagner wurde erstmals 2014 auf dem Wahlvorschlag der SPD in den Gemeinderat gewählt. 2019 erfolgte die Wiederwahl. Gleichzeitig wurde sie in den Kreistag des Bodenseekreises gewählt. Die berufliche



Situation habe sich nun so verändert, dass sie nach eigenem Bekunden Beruf und die beiden Ämter nicht mehr ausreichend vereinbaren könne, deshalb beantragte sie die Entlassung aus dem Amt als Gemeinderätin. Bürgermeister Daniel Enzensperger dankte Britta Wagner für ihre siebenjährige Tätigkeit im Gemeinderat und würdigte ihren Einsatz für Gemeinde und Allgemeinwohl. Sie habe sich besonders für die Bürgerbeteiligung stark gemacht und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingesetzt. Für Britta Wagner rückt auf dem Wahlvorschlag der SPD Lilly Scholl, geb. Milz nach.

Hinweis:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. möchte die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit in Gemeinderat und Ausschüssen zeitnah und transparent informieren. Auf dem Sitzungsportal, das für die Öffentlichkeit freigeschaltet ist, können die Tagesordnungen zu sämtlichen öffentlichen Sitzungen sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden. Die Sitzungsunterlagen stehen dort eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zum Abrufen auf der Homepage der Gemeinde online zur Verfügung. Auch können Informationen zu vergangenen Sitzungen abgerufen werden, es kann auch nach Stichworten recherchiert werden.

Schauen Sie rein und informieren Sie sich, denn nur gut informierte Bürgerinnen und Bürger können sich eine eigene Meinung bilden.

Kultur und Tourismus

Die Double-TT-Big Band zu Gast im Kressbronner Schlösslepark

Melodiose, groovige Songs sind das Markenzeichen der Double-TT-Big Band, die mit Swing & Soul, Latin & Pop ihr Publikum zum Mitwippen und Mitswingen anstiftet. Tanzen ist natürlich nicht verboten! Versierte Gesangssolisten und Instrumentalis-



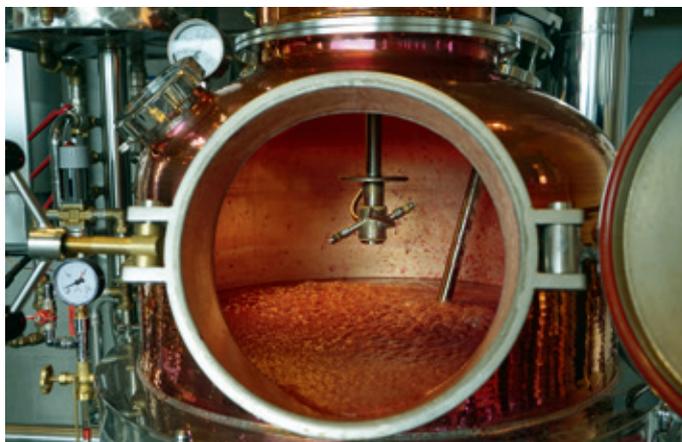
ten aus der Region sorgen für den Charme der Konzerte. Wer die Band aus Tettnang unter ihrem Bandleader Roy Spiller noch nicht erlebt hat, hat kommenden Sonntag die Gelegenheit.

Der Eintritt ist frei. Bei schlechter Witterung entfällt das Konzert. Um Beachtung der aktuell gültigen Corona-Verordnung und Hygienebestimmungen wird gebeten.

Sonntag, 1. August 2021 um 19:30 Uhr, Konzertmuschel im Schlösslepark, Ecke Seestraße / Maicher Straße, 88079 Kressbronn a. B.

„Kressbronn brennt...“ – Erleben Sie eine Welt voller Duft- und Geschmackserlebnisse

In Kressbronn am Bodensee gibt es seit über 100 Jahren die Tradition, aus Obst feine Edelbrände herzustellen. Aus diesem Grund haben sich sechs Kressbronner Brenner zusammengetan und die Initiative „Kressbronn brennt“ gegründet. Sie brennen Destillate in höchster Qualität und haben sich strengen Kriterien unterworfen, z. B. verwenden Sie keine Zusatzstoffe und



keinen Zucker. Unter dem Motto: „Kressbronn brennt ...“ haben Sie die Möglichkeit, dienstags einem Kressbronner Edelbrenner über die Schulter zu schauen. Die Destillation von heimischem Obst zu erleben und dem Brenner seine Geheimnisse eines vollkommen natürlichen Brandes zu entlocken, ist ein Besuch vor Ort wert.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung (Schulbetreuungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie der §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. Juli 2021 folgende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeindeeigene Schulbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an den Kressbronner Schulen.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Schulbetreuung.

§ 3 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die Schulbetreuung jeweils für sich als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Schulbetreuung steht Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der Kapazität und dieser Satzung offen. Die Mindestanzahl der zu betreuenden Kinder wird auf fünf Personen pro Gruppe festgelegt, bei weniger Kindern kann eine Schulbetreuung nicht angeboten werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in die Schulbetreuung.
- (2) Die Benutzung der Schulbetreuung durch andere Personen, als die in Absatz 1 Satz 2 genannten, kann zugelassen werden. Diese haben keinen Anspruch auf Benutzung der Schulbetreuung.

II. Benutzungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulbetreuung werden durch den Bürgermeister im Benehmen mit der jeweiligen Schule festgesetzt.

§ 5 Beginn des Benutzungsverhältnisses, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Schulbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten durch Bescheid der Gemeinde. Die im Antrag abzugebenden Angaben werden durch den Bürgermeister festgelegt.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes kann die Vorlage eines gültigen Personalausweises der Personensorgeberechtigten verlangt werden. Die Gemeinde darf zu diesem Zweck personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Mit der Unterschrift unter den Antrag auf Aufnahme des Kindes erklären sich die Personensorgeberechtigten mit den Regelungen dieser Satzung, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere den Benutzungsregeln und den Gebührentatbeständen, einverstanden und erteilen die Zustimmung zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für alle Zwecke der Schulbetreuung.

- (3) In die Schulbetreuung können Kinder der jeweils zugehörigen Schule aufgenommen werden, soweit das notwendige Betreuungspersonal und Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (5) Der Gemeinderat legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung (Aufnahmekriterien) fest. Für alle Schulbetreuungen der Gemeinde gelten dieselben Grundsätze.
- (6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben), unverzüglich selbstständig eine Regelung (z. B. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon die Gemeinde, in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang, über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Abmeldung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde oder die Schule.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis im Laufe des Schulbetreuungsjahres mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahr schriftlich beenden.
- (3) Für Schulabgänger, die in die Sekundarstufe I wechseln, endet das Betreuungsverhältnis von Amts wegen grundsätzlich mit Ende des Schuljahres. Die Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten muss erfolgen, wenn das Kind während des Schulbetreuungsjahres die Schule verlässt.
- (4) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche unter Angabe des Grundes schriftlich beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 2. ein wiederholtes Fehlverhalten des zu betreuenden Kindes, insbesondere wenn dieses andere Kinder oder die Aufsicht unzumutbar belästigt, stört oder verletzt;
 3. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten oder der Benutzungsregeln;
 4. ein Zahlungsrückstand der Schulbetreuungsgebühren über zwei Monate;
 5. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Betreuungskonzept, trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgesprächs;
 6. Verweigerung der Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeiten einschließlich Schulbetreuungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung;
 7. die Nichtbeachtung der in § 5 Absatz 7 aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz eines von der Gemeinde

anberaumten Einigungsgesprächs.

8. den individuellen Bedürfnissen des Kindes kann auf Grund seiner Entwicklung oder seinen Verhaltensweisen nicht entsprochen werden;
9. vom Kind gehen Gefahren für andere Kinder oder die pädagogischen Fachkräfte aus;
10. ein Personensorgeberechtigter oder das zu betreuende Kind verstößt gegen eine im Rahmen des Besuchs der Schulbetreuung obliegende gesetzliche Pflicht;
11. der Widerruf des SEPA-Basislastschriftmandats.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist vorher schriftlich oder elektronisch anzudrohen. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 9 ist eine vorherige Androhung des Ausschlusses nicht erforderlich. Im Falle der Ausschlussgründe nach Satz 2 Nr. 8 und 9 kann das Kind auch vorübergehend ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden. Bereits entrichtete Gebühren werden für den laufenden Monat in den Fällen von Satz 1 bis 4 nicht erstattet.

- (5) Mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer der Schulbetreuung alle noch in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände der Einrichtung zurückzugeben. Bis zum Eintritt der Abmeldewirkung entrichtete oder entstandene Gebühren für die Benutzung sind zu begleichen und werden nicht zurückerstattet. Der Benutzer hat das Recht, die Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, ausgenommen sind solche Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen.

§ 7 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Schulbetreuung sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer oder anderer Personen, die sich im Gebäude oder der Nachbarschaft aufhalten, zu vermeiden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in den Räumen der Schulbetreuung frei herumlaufen zu lassen;
 2. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 3. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 4. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Instrumente zu spielen bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 5. ohne Erlaubnis der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 6. sich im Anstoß erregenden Zustand in den Räumen der Schulbetreuung aufzuhalten;
 7. in den Räumen der Schulbetreuung, einschließlich der zugehörigen Außenanlagen, zu rauchen.
- (3) Benutzungsregeln der in den Räumen der Schulbetreuung angebrachten Hinweisschilder sind einzuhalten.
- (4) Für die Beachtung dieser Regeln sind bei Kindern die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verantwortlich.

§ 8 Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Reinlichkeit und die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Die Benutzer haben den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die sich trotz Abmahnung nicht an die Bestimmungen dieser Satzung halten oder Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, aus den Räumen der Schulbetreuung zu verweisen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.
- (3) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch die Gemeinde zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Benutzungsgebühren werden nicht zurückerstattet.

III. Betreuung

§ 9 Schulbetreuungsjahr

Das Schulbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 10 Besuchsregeln, Betreuungsferien und Schließtage

- (1) Kann ein Kind die Einrichtung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, ist von mindestens einem Personensorgeberechtigten rechtzeitig die Betreuung oder das Sekretariat der jeweiligen Schule zu informieren.
- (2) Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Der Besuch der Einrichtung richtet sich nach der beantragten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist nicht möglich.
- (4) Die Betreuungsferien der Schulbetreuung richten sich nach den Schulferien der jeweiligen Schule.
- (5) Der Schulbetreuung stehen neben den Betreuungsferien insgesamt weitere fünf Schließtage zu. Neben den Betreuungsferien können sich Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, eines Arbeitskampfes, Verpflichtung zur Fortbildung, innerbetriebliche Anlässe, Fachkräftemangel, bautechnische und bzw. oder betriebliche Mängel. Die Schließtage werden durch die Gemeinde im Benehmen mit der jeweiligen Schule festgelegt. Die Personensorgeberechtigten sind hiervon baldmöglichst zu unterrichten.

§ 11 Betreuungsverantwortung

- (1) Die in der Schulbetreuung tätigen Betreuungskräfte der Gemeinde sind während der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu belehren.
- (3) Bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ansteckenden Hauterkrankungen und ähnlichem sowie bei Weinerlichkeit und starker Anhänglichkeit sind die Kinder zu Hause zu behalten. Insbesondere sind Kinder zu Hause zu behalten:
 1. bei Fiebererkrankungen: bis sie 24 Stunden fieberfrei sind; von Fieber in diesem Sinne ist ab einer Körpertemperatur von 38° C auszugehen;
 2. bei Magen-Darm-Erkrankungen: bis sie 24 Stunden von Erbrechen und Durchfall befreit sind;

3. bei ansteckenden Hauterkrankungen: bis die Hauterkrankung so weit abgeheilt ist, dass die Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht;
4. bei Bindehautentzündung: bis die Bindehautentzündung von einem Arzt begutachtet und behandelt worden ist;
5. bei PedikULOse (Lausbefall): bis die PedikULOse vollständig abgeheilt ist;
6. bei allen übrigen Erkrankungen: bis keine Gefahren mehr für andere Kinder und pädagogische Fachkräfte von der Erkrankung des Kindes ausgehen.

Die Betreuungskräfte in der Schulbetreuung können in Zweifelsfällen ein schriftliches ärztliches Attest einfordern, wenn unklar ist, ob eine ärztliche Behandlung stattgefunden hat bzw. die Krankheitserscheinungen abgeheilt sind.

- (4) Erkrankt ein Kind während des Betreuungsaufenthaltes in der Schulbetreuung, so muss das Kind von den Personensorgeberechtigten sofort abgeholt werden.
- (5) Erkranken mehrere Kinder in der Schulbetreuung an derselben Erkrankung und ist von einer erheblichen Ansteckungsgefahr für andere Kinder oder Betreuungskräfte auszugehen, so kann der Bürgermeister:
 1. Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit einem erkrankten Kind leben, vom Besuch der Schulbetreuung bis zur vollständigen Abheilung der Erkrankung ausschließen;
 2. die vorübergehende Schließung der Schulbetreuung anordnen.
- (6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den tätigen Betreuungskräften verabreicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 13 Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Bereitstellung und die Benutzung der Schulbetreuung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum die Schulbetreuung tatsächlich besucht haben oder nicht.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Schulbetreuung besucht sowie derjenige, der das Kind zum Besuch der Schulbetreuung anmeldet. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Schulbetreuungsgebührenverzeichnis).

§ 16 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht zum Beginn eines jeden Monats und wird sofort zur Zahlung fällig. Die Gebühr wird durch Abbuchung der Gemeinde entrichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Räume der Schulbetreuung und der zugehörigen Einrichtungen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 7 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
 2. entgegen § 7 Absatz 2 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei herumlaufen lässt; Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt; Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Instrumente spielt bzw. sonstiges übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde verteilt; sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand in den Räumen der Schulbetreuung aufhält; raucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 17. Juli 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 23. Juli 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Schulbetreuungsgebührenverzeichnis

01.09.2021 bis 31.08.2022

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Frühbetreuung (vor dem Schulbeginn)	
1100	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	12,50 €
1200	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	22,50 €
2000	Mittagsbetreuung (nach der Schule)	
2100	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	20,00 €
2200	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	40,00 €
3000	Nachmittagsbetreuung (nach der Mittagsbetreuung)	
3100	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	22,50 €
3200	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	45,00 €

Ab 1. September 2022

1000	Frühbetreuung (vor dem Schulbeginn)	
1100	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	14,00 €
1200	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	25,00 €

2000	Mittagsbetreuung (nach der Schule)	
2100	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	25,00 €
2200	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	50,00 €
3000	Nachmittagsbetreuung (nach der Mittagsbetreuung)	
3100	Benutzung 1 bis 2 Tage pro Woche, je Kind und Monat	27,50 €
3200	Benutzung ab 3 Tagen pro Woche, je Kind und Monat	55,00 €

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), sowie der §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. Juli 2021 die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kinderbetreuungseinrichtungen Parkkindergarten, Nonnenbachkindergarten und Kleinkinderhaus Püntchen.

§ 2 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. unterhält die Kinderbetreuungseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren (Kinderbetreuungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für die aufgenommenen Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich besucht haben oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Insbesondere werden die Gebühren bei vorübergehender Schließung wegen eines Arbeitskampfes, krankheitsbedingtem Personalmangel oder krankheitsbedingter Schließung der Einrichtung zum Schutz der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte nicht erstattet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmeldet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren (Kinderbetreuungsgebühren) bemessen sich für die Gebührenschuldner nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Berücksichtigt werden hierbei nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Kinderbetreuungsgebührenverzeichnis). Ein Modellwechsel ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Beginn des Folgemonats möglich.
- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld bei monatlich zu buchenden Modellen entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Die Gebührenschuld bei täglich zu buchenden Modellen entsteht zu Beginn des Tages, für den das Modell gebucht wurde. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Vergabe bzw. der Zuteilung eines Betreuungsplatzes.
- (2) Die Gebühren für monatlich zu buchende Modelle werden zum Ende des vorausgehenden Kalendermonats für den folgenden Kalendermonat, für täglich zu buchende Modelle zum Ende des laufenden Kalendermonats im Wege der Abbuchung durch die Gemeinde Kressbronn a. B. erhoben.

§ 6 Sanktionsgebühren

Werden Kinder einer Betreuungseinrichtung entgegen den Betreuungszeiten nach dem jeweils gewählten Modell in der Kinderbetreuungseinrichtung abgegeben oder belassen, so sind vom Gebührenschuldner Sanktionsgebühren an die Gemeinde Kressbronn a. B. zu entrichten. Die Höhe der Sanktionsgebühren richtet sich nach der Anlage. Sanktionsgebühren werden sofort fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde vom 23. Juli 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt: Kressbronn a. B., 23. Juli 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kinderbetreuungsgebührenverzeichnis

1. Kinderbetreuungsgebühren Parkkindergarten¹

Familienart ²	Modell 1	Modell 2	Modell 5	Modell 6 Kinderkrippe	Modell 6a Kinderkrippe	Modell 7 Kinderkrippe	Modell 8a	Modell 8b
	Regelbetreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Ganztagesbetreuung: 45 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 36 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Ganztagesbetreuung: 45 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Regelbetreuungszeiten altersgemischte Gruppe: 30 Std./Wo. (2-3 Jahre)	Flexible Betreuungszeiten altersgemischte Gruppe: 30 Std./Wo. (2-3 Jahre)
	Mo. - Fr. 07.45 - 12.15 Uhr Mo. - Mi. 14.00-16.30 Uhr	Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr	Mo. - Do. 7.00 - 16.30 Uhr mit Mittagessen Abholen ab 14.00 Uhr Fr. 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen	Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr mit Mittagessen	Mo. - Do. 7.00 - 14.30 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 13.00 Uhr mit Mittagessen	Mo. - Do. 7.00 - 16.30 Uhr mit Mittagessen Abholen ab 14.00 Uhr Fr. 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen	Zeiten siehe Modell 1	Zeiten siehe Modell 2
	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
1-Kind-Familie	122,00 €	153,00 €	271,00 €	362,00 €	434,00 €	543,00 €	Modell 1: 244,00 €	Modell 2: 306,00 €
2-Kind-Familie	95,00 €	119,00 €	242,00 €	269,00 €	323,00 €	402,00 €	Modell 1: 190,00 €	Modell 2: 238,00 €
3-Kind-Familie	63,00 €	79,00 €	180,00 €	182,00 €	218,00 €	275,00 €	Modell 1: 126,00 €	Modell 2: 158,00 €
Ab 4-Kind-Familie	21,00 €	26,00 €	71,00 €	72,00 €	86,00 €	109,00 €	Modell 1: 42,00 €	Modell 2: 52,00 €

2. Kinderbetreuungsgebühren Nonnenbachkindergarten¹

Familienart ²	Modell 1	Modell 2	Modell 4	Modell 8a	Modell 8b
	Regelbetreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Ganztagesbetreuung: 45 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Regelbetreuungszeiten altersgemischte Gruppe: 30 Std./Wo. (2-3 Jahre)	Flexible Betreuungszeiten altersgemischte Gruppe: 30 Std./Wo. (2-3 Jahre)
	Mo. - Fr. 7.15 - 12.15 Uhr 234 Mo. + Do. 14.00 - 16.30 Uhr	Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr	Mo. - Do. 7.00 - 16.30 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 14.00 Uhr mit Mittagessen	Zeiten siehe Modell 1	Zeiten siehe Modell 2
	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
1-Kind-Familie	122,00 €	153,00 €	271,00 €	Modell 1:244,00 €	Modell 2: 306,00 €
2-Kind-Familie	95,00 €	119,00 €	242,00 €	Modell 1: 190,00 €	Modell 2: 238,00 €
3-Kind-Familie	63,00 €	79,00 €	180,00 €	Modell 1: 126,00 €	Modell 2: 158,00 €
Ab 4-Kind-Familie	21,00 €	26,00 €	71,00 €	Modell 1: 42,00 €	Modell 2: 52,00 €

3. Kinderbetreuungsgebühren Kleinkinderhaus Pünktchen¹

Familienart ²	Modell 2	Modell 6 Kinderkrippe	Modell 6a Kinderkrippe	Modell 7a Kinderkrippe
	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (ab 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 30 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 36 Std./Wo. (unter 3 Jahren)	Flexible Betreuungszeiten: 15,5 Std./Wo. (unter 3 Jahren)
	Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr	Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr mit Mittagessen	Mo. - Do. 7.00 - 14.30 Uhr mit Mittagessen Fr. 7.00 - 13.00 Uhr mit Mittagessen	Di. - Do. 7.20 - 12.30 Uhr ohne Mittagessen
	monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
1-Kind-Familie	153,00 €	362,00 €	434,00 €	187,00 €
2-Kind-Familie	119,00 €	269,00 €	323,00 €	139,00 €
3-Kind-Familie	79,00 €	182,00 €	218,00 €	94,00 €
Ab 4-Kind-Familie	26,00 €	72,00 €	86,00 €	37,00 €

4. Sanktionsgebühren für alle Kinderbetreuungseinrichtungen

Sanktionsgebühr 35,00 € je angefangene 0,5 Stunden

- Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) eines Kindes ist die volle Benutzungsgebühr so lange weiter zu zahlen, wie der Betreuungsplatz für das Kind freigehalten werden soll. Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten, eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Das Mittagessen ist in der Gebühr nicht inbegriffen.
- Berücksichtigt werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.